

Beihilfe für Leistungen anlässlich einer künstlichen Befruchtung

Übersicht

1. **Persönliche Voraussetzungen**
2. **Behandlungsplan**
3. **Kostenbeteiligung**
4. **Begrenzung**
5. **Zuordnung der Aufwendungen**
6. **Nicht beihilfefähige Aufwendungen**
7. **Rechtsgrundlage**

1. **Persönliche Voraussetzungen**

- Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, müssen miteinander verheiratet sein. Es dürfen ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden. Die Aufwendungen einer künstlichen Befruchtung bei Lebenspartnern sind nicht beihilfefähig.
- Anspruch für weibliche beihilfeberechtigte Personen bzw. berücksichtigungsfähige Personen, die das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- Anspruch für männliche beihilfeberechtigte Personen bzw. berücksichtigungsfähige Personen, die das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Die angegebenen Altersgrenzen müssen für beide Partner in jedem Behandlungszyklus erfüllt sein.

2. **Behandlungsplan**

- Vor Beginn der Behandlung ist der Beihilfestelle ein Behandlungsplan zur Genehmigung einzureichen.
- Die Form des Behandlungsplans ist nicht verbindlich vorgeschrieben.

Partner müssen miteinander verheiratet sein

Altersgrenze

Behandlungsplan ist notwendig



- Es kann sowohl der Vordruck der Beihilfestelle als auch ein praxis-/klinik-eigener Behandlungsplan zur Genehmigung eingereicht werden.
- Wichtig ist die Angabe des Versicherungsverhältnisses der betroffenen Personen.

3. Kostenbeteiligung

- Bei der Beihilfe gilt nicht das Verursacherprinzip, sondern das körperbezogene Kostenteilungsprinzip.
- Die beihilfefähigen Aufwendungen der künstlichen Befruchtung werden um 50% gekürzt, erst auf diesen gekürzten Betrag wird eine Beihilfe zum jeweiligen Beihilfebemessungssatz (50% bzw. 70%) gewährt.

Vorausgehende Behandlungen, insbesondere Untersuchungen zur Feststellung, ob eine künstliche Befruchtung notwendig ist, werden nicht hälftig gekürzt.

4. Begrenzung

- | | |
|---|------------------|
| - 1. Insemination im Spontanzyklus | max. 8 Versuche |
| - 2. Insemination nach hormoneller Stimulation | max. 3 Versuche |
| - 3. In vitro-Fertilisation (IVF) | max. 3 Versuche* |
| - 4. Intratubarer Gameten-Transfer (GIFT) | max. 2 Versuche |
| - 5. Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) | max. 3 Versuche* |

Hinweis zu Ziffer 3 und 5*

Der dritte Versuch ist nur beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung stattgefunden hat.

5. Zuordnung der Aufwendungen

Die Aufwendungen sind der Person zuzurechnen, bei der die Leistung durchgeführt wird (körperbezogen).

- Ehemann:
Körperbezogene Maßnahmen beim Ehemann (z.B. Beratungsgespräch; Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung, ggf. einschließlich der Kapazitation (Reifungsprozess) des männlichen Samens; HIV-Test und Laboruntersuchung)
- Ehefrau:
Körperbezogene Maßnahmen bei der Ehefrau (z.B. Beratungsgespräch; Zyklus-Monitoring; Hormonstimulation; Gewinnung der Eizellen; Embryotransfer; HIV-Test und Laboruntersuchung; Rötelnimpfung).

Der Ehefrau sind die extrakorporalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Ei- und Samenzellen zuzuordnen. Alle gynäkologischen Leistungen, Anästhesie und Arzneimittel sind über die Frau abzurechnen.

Kein Verursacherprinzip

50% Kürzung

Behandlungsformen und Anzahl der Versuche

Körperbezogene Zuordnung

Extrakorporale Leistungen



6. Nicht beihilfefähige Aufwendungen

- Kryokonservierung
- Assisted Hatching
- Embryoskop
- Polar AIDE
- Polarisationsmikroskopie
- Polkörperdiagnostik

7. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG), insbesondere §§ 76 und 108 LBG
- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBh- VO), insbesondere § 43 LBhVO
- Richtlinien über künstliche Befruchtung

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:

<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>

- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.

Sie können uns per E-Mail erreichen: vbb@lwa.berlin.de

Folgende Aufwendungen sind NICHT beihilfefähig

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Schauen Sie ins **Internet.**

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVwA.**

Schreiben Sie uns eine E-Mail.